



Der Landeskirchenmusikdirektor
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Rudolf-Breitscheid-Straße 32
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 7966-59
www.nordkirche.de

Landeskirchenmusikdirektor, R.-Breitscheid-Str. 32, 17489 Greifswald

An alle Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker im Sprengel
Mecklenburg und Pommern

Landeskirchenmusikdirektor
im Sprengel Mecklenburg und Pommern

Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer
Durchwahl +49 3834 7966-59
Fax +49 3834 796666
E-Mail frank.dittmer@lka.nordkirche.de
Unser Zeichen

Datum Greifswald, den 23. Juli 2020

Konkretionen zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich Kirchenmusik Stand 12.07.2020

Seit dem 7.7.2020 gilt in Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung. Sie löst die Corona LVO vom 8. Mai 2020 ab. Anlage 10 zu § 2 Absatz 10 enthält die Auflagen für Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich. Die Verordnung ist im Internet unter www.regierung-mv.de abrufbar.

Für die Veranstaltungen von Konzerten haben die Pressestellen der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern am 23. Juni auf der Sonderseite <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html> eine Handreichung für die Kirchengemeinden veröffentlicht. Dort finden Sie eine Vorlage für ein bereits bewährtes Hygienekonzept, das Sie angepasst an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten beim zuständigen Gesundheitsamt zur Genehmigung einreichen können.

Grundsätzlich gilt weiterhin:

Wir folgen den staatlichen Verordnungen. Es gibt bisher keine belastbaren oder abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sog. Risikogruppen. Alle vorliegenden Veröffentlichungen sind Einschätzungen und Empfehlungen und sie beziehen sich auf professionelle Musiker*innen, nicht auf geübte Amateure oder Laien. Alle Empfehlungen sind deshalb nur eingeschränkt aussagefähig und regelmäßig neu zu bewerten. Im Lichte neuer Erkenntnisse, lokaler Fallzahlen, sind die Regelungen dynamisch anzupassen.

Wir haben als Nordkirche eine institutionelle Verantwortung und eine Vorbildfunktion. In der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort sollte alles nach derzeitigem Kenntnisstand Mögliches

getan werden, um – insbesondere nach den Vorfällen in kirchlichen Kontexten in jüngster Zeit – Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Kirchenmusikalische Gruppenarbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat aufgenommen werden. Er ist als Anstellungsträger im Sinne der Verordnungen „der Verantwortliche“. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche in der Kirchenmusik. Auch die folgenden Empfehlungen können nur Empfehlungen sein und müssen durch den Kirchengemeinderat lokal beraten werden. Der Kirchengemeinderat beschließt dann die für seinen Bereich geltenden Regelungen.

Wenn, dann so:

Empfehlungen für die konkrete Entscheidung über regelmäßige Probenarbeit in geschlossenen Räumen und die Durchführung

- **Kommunikationsprozess mit den musikalischen Gruppen**

Ein Kommunikationsprozess mit den Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) ist Teil der Leitungsverantwortung der Chorleiterin /des Chorleiters und Voraussetzung für eine Rückkehr zur Probenarbeit. Die Rückkehr zur Probenarbeit und deren Bedingungen sollten verabredeter Konsens sein.

- Sensibilisierung der Gruppen für das in einer Pandemie stets verbleibende Ansteckungsrisiko (in beide Richtungen) für jeden Einzelnen in einer Probensituation und mögliche Folgen. Anders als sonst bezieht sich dieses Risiko auf eine Krankheit, die wir nicht gut kennen und die wir nicht sicher behandeln können.
- Die/der Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen.
- Musikalische Ziele bedenken: was ist möglich und motivierend unter diesen Bedingungen in Gottesdienst und Konzert zu musizieren?
- Die Regeln, die sich aus den staatlichen Verordnungen ergeben, sind umzusetzen. Die Umsetzung der Handlungsempfehlung der Nordkirche für die Probenarbeit müssen vom Kirchengemeinderat beschlossen werden. Auch sie sind dann verbindlich und gelten uneingeschränkt! Verstöße gegen Hygienekonzepte haben den Ausschluss von der Mitarbeit zur Folge.

- **Hygiene- und Probenkonzept**

- Die Allgemeinen Corona-Regeln zu Abstand, Niesen, Händedesinfektion gelten immer und insbesondere auch in den Pausen: Ankommen und Weggehen mit Mund-Nasenschutz, Berührungen auch bei Begrüßung und Verabschiedung vermeiden
- Die Abstandsvorschriften der Landesverordnungen für Proben gelten: derzeit z.B. in Hamburg 2,5 m
- Teilnahme ist nur symptomfrei möglich. Nach engerem Kontakt mit einem möglichen SARS-CoV2-Infizierten sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme

- Der Raum soll über ein großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über den Personen verfügen. Bei Gebäuden mit einer geringen Deckenhöhe (ca. 3 m) sollten die Abstände deutlich erhöht werden oder alternativ die Aufenthaltsdauer stark verkürzt oder auch durch gezielte Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch erzwungen werden (dazu Luft nach oben abführen bzw. bei horizontaler Lüftung kurze Intervalle mit sehr hoher Luftgeschwindigkeit – Durchzug).
- Regelmäßige Durchlüftung in den Pausen, nicht zu kurze Lüftungsphasen (min. 10 Minuten), nach Möglichkeit den Raum verlassen. Evtl. unterstützend Standventilatoren einsetzen.
- Gesamtprobendauer begrenzen (60 Minuten),
Kurze Probeneinheiten wählen von max. 30 Minuten.
- Überprüfen, was Open air möglich ist, z.B. Einsingen (evtl. teilweise).
- Übungen, die körperliche Nähe erfordern, und Übungen, die zu starker Atemaktivität führen, in geschlossenen Räumen vermeiden.
- Kleine Gruppen bilden (limitiert durch die Abstandsregel und Raumgröße).
- Fest zusammengesetzte Gruppen bilden.
- Dokumentation von Name, Kontaktmöglichkeit und Sitzordnung.
- Abstand zum Chorleiter bzw. zur Chorleiterin einhalten.
Exposition des Chorleiters bzw. der Chorleiterin über die Gesamtprobendauer bedenken.
- Es werden nur eigene Noten verwendet. Noten werden nicht geteilt.
- Gelegenheit zur Handwäsche/Desinfektion vorhalten.
- Regelmäßige Reinigung von Flächen, Raum und sanitären Anlagen klären.
- Verantwortliche im Chor benennen, die die Einhaltung der Regeln überwachen und durchsetzen.

Chorproben Open Air

Diese sind im Rahmen der Verordnung und unter Einhaltung der Auflagen möglich.

Spezifische Empfehlungen für Posaunenchor

- a) Beim Musizieren mit Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten. Bläserchöre mit mehreren Reihen müssen versetzt aufgestellt spielen und die Mitglieder einen Abstand von 3 m zur nächsten Person einhalten. Der Abstand ist auch von der Leitung einzuhalten.
- b) Bläser/-innen sollen ihre Instrumente mit Papiertüchern trocknen und letztere anschließend entsorgen.
- c) Das Kondenswasser wird individuell aufgefangen (z.B. in einem eigenen Behältnis, in dem ein Tuch liegt) und entsorgt.
- d) Buzzing (Mundstück- und Lippensummen) und weitere Übungen (insbesondere Atemübungen), bei denen starke Luftströme in den Raum hinein produziert werden, sind zu vermeiden.

e) Jede Bläserin und jeder Bläser nutzt ein eigenes Notenpult; ausgenommen sind Angehörige ein- und desselben Hausstandes.

f) Auf spielerische Methoden und Übungen, bei denen es zu Körperkontakten kommt, sollte verzichtet werden.

Prinzipiell gilt:

Die Anzahl der Bläserinnen und Bläser (sei es im Freien oder in Räumen) begrenzt sich nicht durch eine bestimmte vorgegebene Zahl, sondern durch Beachtung der gebotenen Abstände in den räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

Möglichkeiten der Teilhabe an Vokal- oder Bläserproben trotz gesundheitlicher Einschränkungen

Singen und Blasen gilt im Moment als risikobehaftet, es ist aber auch sehr gesund! Deshalb sollten - wenn es irgendwie geht – alle Chorsänger*innen und Bläser*innen die Möglichkeit bekommen, an den neu beginnenden Proben teilzunehmen. Wenn Chorsänger*innen oder Bläser*innen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht zu den Proben kommen, könnten kreative Wege zu einer möglichen Teilhabe gesucht werden.

Hier ein paar Anregungen:

1. Voraussetzung: Der Probenraum hat WLAN-Anschluss. Der/die Chorsänger*in/Bläser*in besitzt einen Computer. Während der Chorprobe läuft eine Videokonferenz (Zoom o.ä.), zu der sich diejenigen einwählen können, die nicht zur Probe kommen können. So kann man sogar vorher und nachher einen kurzen Schnack per Video halten.
2. Voraussetzung: Der/die nicht anwesende Chorsänger*in/Bläser*in besitzt ein Abspielgerät. Die Probe wird als Audiodatei aufgenommen. Ein Verantwortlicher überträgt die Datei auf CD o.ä. und bringt sie demjenigen nach Hause.
3. Der/die Chorleiter/in bildet eine kleine Gruppe (max. 3 Personen), zu der die/derjenige dazukommen kann und macht eine 30-minütige Stimmprobe in der Kirche – Abstand 5 m.
4. Der/die Chorleiterin singt/spielt Übedateien für alle Stimmen ein und verteilt sie im Chor an die, die im Moment nicht dabei sein können. (Und vielleicht an alle anderen auch.....).
Mögliche Formate:
 - a. Audiodatei per Smartphone (kostenlos)
 - b. CD
 - c. Nicht öffentlicher Film auf Youtube (kostenlos)
 - d. Audiodatei per Mail (in der Dropbox oder per Wettransfer, kostenlos)
5. etc.....

Weitere Aktualisierung der nordkirchlichen Handlungsempfehlung für den Bereich Kirchenmusik

- **Handlungsempfehlung Musizieren Open air**

An den Empfehlungen ändert sich nichts. Gemeindegesang im Gottesdienst ist möglich. Mund-Nasen-Schutz beim Ankommen und Weggehen wird empfohlen.

- **Handlungsempfehlung Gemeindegesang in Kirchräumen**

Es gibt bisher keine belastbaren oder abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko, insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sog. Risikogruppen. Dies gilt auch für den Gemeindegesang.

Die Nordkirche ist deshalb beim Gemeindegesang im Sinne der Risikominimierung und der gesamtkirchlichen Verantwortung weiterhin zurückhaltend und vorsichtig und nimmt die Ängste derer, die eine Ansteckung durch Gemeindegesang befürchten, ernst. Es bleibt daher bis auf weiteres bei der Empfehlung, im Gottesdienst den Mund-Nasen-Schutz zu tragen und nicht zu singen. Eine Alternative ist, die Lieder mitzusummen oder (beim Tragen eines Mund-Nase-Schutzes) sehr leise mitzusingen oder mitzusprechen.

Wer dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht umsetzen will, tut das in eigener Verantwortung.

- **Handlungsempfehlung Blasinstrumente in Kirchräumen**

Das Musizieren mit Soloinstrumenten, auch Blasinstrumenten(!) mit 3m Abstand zur Gemeinde halten wir auf Basis der vorliegenden Studien und Empfehlungen für möglich.